

---

# Flächennutzungsplan

der Verbandsgemeinde

**Bruchmühlbach-Miesau**



## **Zusammenfassende Erklärung**

(gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

---

# Zusammenfassende Erklärung

(gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

zum

## Flächennutzungsplan

der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

<i>Inhaltsübersicht</i>	<i>Seite</i>
1. Verfahrensübersicht.....	3
2. Ziele der Planung und Planungserfordernis .....	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange .....	5
4. Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden .....	6
4.1 Stellungnahmen der Behörden .....	7
4.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit .....	14
5. Planungsalternativen .....	16
6. Zusammenfassung .....	17

<i>Tabellenverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Tabelle 1: Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ..	7
Tabelle 2: Anregungen aus der Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB .....	11
Tabelle 3: Anregungen aus der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB...	12
Tabelle 4: Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	14
Tabelle 5: Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB).....	15

## **Zusammenfassende Erklärung**

*Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser ist die Art und Weise zu darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.*

### **1. Verfahrensübersicht**

Der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau hat in seiner Sitzung am 03.05.2002 die zweite Gesamtfortschreibung (Neuaufstellung) des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.07.2002 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 30.04.2009 hat der Verbandsgemeinderat den Vorentwurf des Flächennutzungsplans - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht - gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und damit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit Schreiben vom 03.06.2009 wurden die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.07.2009 aufgefordert, mit der Bitte sich auch zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form einer Offenlage des Flächennutzungsplan-Vorentwurfes zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau vom 15.06.2009 bis einschließlich 15.07.2009 durchgeführt.

Der Verbandsgemeinderat Bruchmühlbach-Miesau hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans eingehend beraten und die Planzeichnung sowie die Begründung in Teilen geändert und ergänzt. Ebenfalls in der Sitzung am 01.07.2010 wurde der Entwurf des Flächennutzungsplans angenommen und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form

einer Offenlage des Entwurfs des Flächennutzungsplans zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau in der Zeit vom 26.07.2010 bis 26.08.2010. Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Anschreiben vom 20.07.2010.

Aufgrund der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen bezüglich der geplanten Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen, wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 25.02.2011 bis 14.03.2011 erneut zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau, ausgelegt. Parallel hierzu erfolgte mit Schreiben vom 17.02.2011 ebenfalls die erneute Beteiligung der Behörden. Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen wurde dabei allerdings auf die geänderten und ergänzten Teile des überarbeiteten Flächennutzungsplan-Entwurfs beschränkt.

Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden hat der Verbandsgemeinderat von Bruchmühlbach-Miesau in seiner Sitzung am ..... beraten. Auch hat der Verbandsgemeinderat in dieser Sitzung den Flächennutzungsplan - bestehend aus Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht - in der Fassung, die er mit der Annahme durch den Verbandsgemeinderat erlangt hat, als Endfassung gebilligt und die Verwaltung beauftragt, den Flächennutzungsplan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Schreiben vom ..... ist der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom ..... ist der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt worden.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

## ***2. Ziele der Planung und Planungserfordernis***

Der aus dem Jahre 1997 stammende Flächennutzungsplan, dessen Vorarbeiten auf Anfang der neunziger Jahre zurückgehen, wird den an die vorbereitende Bauleitplanung gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht.

Ein aktueller Flächennutzungsplan ist für die Bewältigung vieler städtebaulicher Aufgaben und den sich daraus resultierenden Anforderungen, insbesondere der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, der konkreten Standortzuweisung von bestimmten Außenbereichsnutzungen sowie in der verträglichen Steuerung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, von großer Bedeutung. Um diesen Aufgaben auch in den nächsten 10 bis 15 Jahren gerecht werden zu können, ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau überarbeitet worden. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich in den letzten Jahren, vor allem im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge, maßgeblich geändert haben, erforderten eine Neuaufstellung des FNP. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau nach den neuesten materiellen und formellen Vorschriften trägt somit zu einer erheblichen Erhöhung der Rechtssicherheit bei, verbunden mit Beschleunigungseffekten für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanverfahren.

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen. Er umfasst somit eine Darstellung des Bestandes, ergänzt durch die bodenrechtlich relevanten Nutzungsvorstellungen der Gemeinde. Im Laufe der Zeit kann sich jedoch schrittweise der nach den Darstellungen des FNP vorgesehene Gebietscharakter verändern. Das Auftreten solcher Abweichungen reduziert allerdings die Steuerungswirkung des FNP.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wurden die Realnutzungen erfasst und die Darstellungen des FNP angepasst, sofern die bestehende Nutzung auch den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde entsprach.

### ***3. Berücksichtigung der Umweltbelange***

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, bei der die voraussichtlichen erheblichen Umweltbelange ermittelt und bewertet wurden. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie alle weiteren, sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ergebenden Anforderungen, sind im Umweltbericht wiedergegeben, der in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kapitel V. enthalten ist.

Bei der Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine Konzentration auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungserweiterungsflächen, da bei diesen regelmäßig mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Für die einzelnen Flächen wurden sogenannte Gebietssteckbriefe erstellt, in denen die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung erfasst wurden. Negative Auswirkungen auf das Boden- und Wasserhaushaltspotenzial sind im Gegensatz zu den anderen Schutzgütern regelmäßig mit der Ausweisung von Baulandflächen verbunden. Durch entsprechende Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation können diese jedoch zum Teil ausgeglichen werden. Von den 15 betrachteten Bauflächen weisen 13 (davon 8 Wohnbauflächen, 2 gemischte und 2 gewerbliche Bauflächen sowie eine Sonderbaufläche) aufgrund ihrer wenig strukturierten Biotopausstattung und mittleren Beanspruchung in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter ein insgesamt mittleres Risiko auf. Ebenso wurden die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen insgesamt als mittel eingestuft. Ein nur geringes Konfliktpotential ist für die kleine geplante Wohnbaufläche MA-W1 in der Ortsgemeinde Martinshöhe ermittelt worden. Die mit der Ausweisung der geplanten gewerblichen Baufläche im Ortsteil Miesau (MI-G1) zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind gering bis mittel eingestuft worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass infolge der geplanten Entwicklung von Siedlungsflächen und der Ausweisung einer weiteren Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Es werden aber insgesamt keine ökologisch besonders hochwertigen Flächen, wie Schutzgebiete und geschützte Flächen gemäß § 28 LNatSchG, direkt in Anspruch genommen. Die zu erwartenden Auswirkungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in ihrer Intensität und Flächenausdehnung minimiert werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können bei allen Baugebieten durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### **4. Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden**

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Anregungen vorgebracht, die im Rahmen der Abwägung der mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans verfolgten Ziele teils aufgenommen, manche verworfen oder zur Kenntnis genommen wurden.

**4.1 Stellungnahmen der Behörden**

Nachfolgend sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgelistet, die im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens Anregungen vorgebracht haben, ergänzt um eine stichpunktartige Zusammenfassung der vorgebrachten Anregungen und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Anregungen vorgebracht:

**Tabelle 1: Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<b>Behörden</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Berücksichtigung</b>
BUND - Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz	Bedenken zum Umfang der geplanten Wohn- und Gewerbeflächenausweisungen.	Die Bedenken wurden insoweit berücksichtigt, als der Umfang der Flächenausweisungen für neue Wohn- und Mischbauflächen reduziert wurde. An der Ausweisung der geplanten gewerblichen Bauflächen wurde dagegen festgehalten.
DB Services Immobilien GmbH	Hinweis auf nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten und gewidmeten Bahnanlagen.	Der Hinweis wurde durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan-Entwurf berücksichtigt.
Deutsche Flugsicherung GmbH	Hinweis auf luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bei Errichtung von Windkraftanlagen.	Die Begründung zum FNP wurde um entsprechend Hinweise ergänzt, v.a. auch im Hinblick auf die Ausweisung einer zusätzlichen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen.
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Hinweise auf Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg der Wehrbereichsverwaltung West	Die Hinweise zur Fernleitung wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung entsprechend ergänzt.
Forstamt Kaiserslautern	Anregungen zu Aufforstungsflächen und Waldflächen.	Die Anregungen zu den Aufforstungs- und Waldflächen wurden in der Begründung zum FNP ergänzt.
Forstamt Otterberg	Hinweis auf Landeswaldgesetz	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bei nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege	Anregung zur Verbesserung der im FNP-Vorentwurf dargestellten Archäologischen Denkmäler (AD).	Der Anregung zur Korrektur und Ergänzung der archäologischen Denkmäler wurde im FNP-Entwurf entsprochen.
Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Landes- und Naturschutzbehörde	<i>Untere Landesplanungsbehörde:</i> Überprüfung der im FNP-Vorentwurf angegebenen Bebauungspläne (Abgleich). Übernahme der Standortkonzeption für Windkraftanlagen in den FNP. Hinweis auf Ziele und Grundsätze des LEP IV zu Wohnbauflächenauswei-	<i>Untere Landesplanungsbehörde:</i> Die Liste der Bestandsbebauungspläne wurde aktualisiert. Die Standortkonzeption für Windkraftanlagen wurde übernommen, allerdings insoweit modifiziert, als eine weitere Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgenommen

Behörden	Anregungen	Berücksichtigung
	<p>sungen, Ausweisung gemischter Bauflächen und gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen.</p> <p><i>Untere Naturschutzbehörde:</i> Bedenken wegen Größe einzelner Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen. Hinweise zu anderen Bauflächen, Aufforstungsflächen und zum Artenschutz.</p>	<p>wurde. Die Begründung und die Planzeichnung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des LEP IV wurden beachtet bzw. berücksichtigt.</p> <p><i>Untere Naturschutzbehörde:</i> Die Ausweisung der Siedlungserweiterungsflächen wurde überprüft und der Umfang der geplanten Wohn- und Mischbauflächen reduziert. An der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen wurde jedoch in dem vorgesehenen Umfang festgehalten. Die Hinweise zu den Bauflächen des FNP wurden in die Begründung eingearbeitet. Die Hinweise zum Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen und werden bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
Kreisverwaltung Kaiserslautern - Gesundheitsamt	Vermeidung der Ausweisung von Wohnbauflächen BM-W1 und LB-W2 im Trinkwasserschutzgebiet Zone 1 und 2.	An der Darstellung der Fläche BM-W1 wurde festgehalten, da diese nur teilweise in der Zone III des WSG Bruchmühlbach-Miesau liegt. Die Fläche LB-W2 entfällt im Entwurf des FNP.
Landesamt für Geologie und Bergbau	Anregung zur Aufnahme einer Rohstoffsicherungsfläche aus dem RROP.	Der Anregung die Vorbehaltsfläche für die Rohstoffgewinnung in die Planzeichnung aufzunehmen wurde nicht gefolgt. Die im FNP für den betroffenen Bereich getroffenen Darstellungen widersprechen nicht einem späteren Rohstoffabbau.
Landesbetrieb Mobilität	Hinweise auf Bauverbotszonen, Immissionsschutz, Entwässerung und Zuwegung an klassifizierten Straßen und Ortsdurchfahrten. Hinweise auf Sicherheitsabstände bei WKA.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung zum FNP entsprechend ergänzt.
Landesjagverband Rheinland-Pfalz e.V.	Bedenken wegen Größe der geplanten Wohn- und gewerblichen Bauflächen. Hinweis bezüglich Verkleinerung der jagdlichen Pachtflächen.	Die Bedenken bezüglich des Umfangs der Ausweisung der Wohnbauflächen sowie der gewerblichen Bauflächen wurden zur Kenntnis genommen. Der Umfang der geplanten Wohnbauflächen wurde reduziert. An der Ausweisung der geplanten gewerblichen Bauflächen wurde festgehalten wird. Der Hinweis auf die Reduzierung der jagdlichen Pachtflächen wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Anregung zur Darstellung von Wohnbauflächen als gemischte Bauflächen in einzelnen Ortsteilen. Anregung zur Streichung der Auffors-	Die Anregungen zu den Bauflächen wurde zur Kenntnis genommen jedoch aufgrund des fehlenden Bedarfs sowie der tatsächlichen Nutzung in den



Behörden	Anregungen	Berücksichtigung
	<p>tungsflächen.</p> <p>Hinweis auf fehlende Darstellung von landwirtschaftlichen Außenstellen.</p> <p>Anregung zur Darstellung kombinierter Rad- und Wirtschaftswege.</p>	<p>Ortsteilen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung zur Streichung der Aufforstungsflächen wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung von landwirtschaftlichen Außenstellen erfolgt in den Ortslagen über die Darstellung von Siedlungsflächen.</p> <p>Die Anregung zur Darstellung kombinierter Rad- und Wirtschaftswege wurde zur Kenntnis genommen aber aufgrund der Darstellungsebene des FNP nicht berücksichtigt.</p>
Pfalzwerke AG	<p>Anregung zur Darstellung von Freihalteflächen (Schutzstreifen) beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen.</p> <p>Hinweis auf Schutzstreifen bei Leitungstrassen.</p>	<p>Die Hinweise auf die Schutzstreifen wurden durch entsprechende Erläuterungen in der Begründung berücksichtigt.</p>
Planungsgemeinschaft Westpfalz	<p>Anregung zur Überarbeitung der Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen und Reduzierung der Ausweisungen.</p> <p>Anregung zur Konzeption des zentralen Versorgungsbereichs der VG in Abstimmung mit der PGW.</p> <p>Hinweise zu gemischten Bauflächen.</p> <p>Anregung zur Reduzierung der gewerblichen Bauflächen.</p>	<p>Der Anregung zur Überarbeitung der Flächenbedarfsberechnung wurde entsprochen. Die Siedlungsflächenausweisungen wurden im Entwurf des FNP reduziert.</p> <p>Eine Konzeption für zentrale Versorgungsbereiche wird im Rahmen der Fortschreibung des FNP nicht erstellt.</p> <p>Die Hinweise zu den gemischten Bauflächen wurden durch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Anrechnung des Innenentwicklungspotenzials berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung zur Reduzierung der gewerblichen Bauflächen wurde nicht gefolgt.</p>
POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landschaftspflege e.V.	<p>Bedenken wegen Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen.</p> <p>Anregung zur vertiefenden Untersuchung der Schutzgüter im Bereich der geplanten Flächenausweisungen.</p> <p>Hinweis auf Biotopkartierung des LfUG Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Die Bedenken bzgl. der Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen wurden zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen wurden entsprechend der Planungsebene erfasst.</p> <p>Eine vertiefende Untersuchung der Schutzgüter im Bereich der geplanten Flächenausweisungen wurde im Hinblick auf die Möglichkeit zur vertiefenden Untersuchung im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Biotopkartierung des LfUG wurde zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung erfolgt bereits im Rahmen der Umweltprüfung sowie der Behandlung der Eingriffsregelung.</p>

Behörden	Anregungen	Berücksichtigung
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	Hinweis auf bestehende Hochspannungsfreileitungen sowie Schutzmaßnahmen im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen.	Die Hinweise wurden durch entsprechende Darstellungen und Erläuterungen in der Begründung zum FNP berücksichtigt.
Saar Ferngas Transport GmbH	Hinweis auf bestehende Leitungen, zu berücksichtigende Schutzstreifen und Maßnahmen im Bereich der Leitungen	Die Leitungstrassen wurden im Plan des FNP entsprechend aufgenommen. Die Schutzstreifen wurden aus Gründen der Lesbarkeit nicht eingetragen, allerdings in der Begründung aufgenommen, ebenso wie die sonstigen Hinweise zu den Gashochdruckleitungen.
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	<p>Wasserwirtschaft: Hinweis auf vertiefende Betrachtung der Entwässerung im Rahmen der Bauleitplanung. Anregung zur Behandlung von Konfliktgebieten in Bezug auf unkontrollierten Abfluss. Anregung zur Aufnahme des Themenbereichs Wasserrahmenrichtlinie und Umsetzung im WHG im Umweltbericht (fachgesetzliche Ziele). Anregung zur Eintragung der Überschwemmungsgebiete in die Planfassung des FNP. Hinweis auf Beachtung der Rechtsverordnungen bei vorhandenen Gebieten zur Wasserversorgung.</p> <p>Bodenschutz: Hinweise auf vor- und nachsorgenden Bodenschutz.</p> <p>Abwasser: Berücksichtigung der Kapazitäten zur Abwasserbehandlung für geplante Baugebiete im Rahmen der UP.</p>	Die Hinweise der Abteilung Wasserwirtschaft wurden zur Kenntnis genommen. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf auf der Ebene des FNP ergibt sich hieraus nicht. Die Hinweise müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau Abteilung Ver- und Entsorgung	Hinweis auf bestehende Wasserschutzgebiete Zone III im Bereich geplanter Wohnbauflächen.	Der Hinweis wurde durch eine entsprechende Reduzierung der Siedlungsflächen berücksichtigt.
Wehrbereichsverwaltung West	Hinweis auf Bauhöhenbeschränkungen und Bauverbote für Windkraftanlagen im Bereich militärischer Flugplätze.	Die Anregungen wurden durch die Aufnahme entsprechender Ausführungen in der Begründung zum FNP berücksichtigt.

Eigene Darstellung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende umweltbezogene Anregungen abgegeben.

Tabelle 2: Anregungen aus der Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB

Behörden	Anregungen	Berücksichtigung
DB Services Immobilien GmbH	Hinweis auf Beteiligung in weiteren Baugenehmigungsverfahren.	Der Hinweis wird durch eine entsprechende Beteiligung berücksichtigt.
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Hinweise zur bestehenden Produktfernleitungen im Bereich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen.	Die Hinweise wurden in die bereits bestehenden Ausführungen in der Begründung zum FNP ergänzt.
Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	Bedenken wegen Auswirkungen auf ein FFH-Schutzgebiet durch die Ausweisung von Bauflächen nördlich der BAB 6.	Aufgrund bereits vorliegender Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbepark Spießwald“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Schutzgebietes „Westricher Moorniederung“ ausgeschlossen werden. Daher erfolgt im Rahmen der Aufstellung des FNP keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung.
Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Landesplanungs- und Naturschutzbehörde	<i>Untere Landesplanungsbehörde</i> Anregung zur Nutzung bestehender Potenziale in Wohn- und Gewerbegebiet vor Neuausweisung von Flächen für Wohnen oder Gewerbe bzw. Nachweis der Notwendigkeit der Ausweisung <i>Untere Naturschutzbehörde</i> Anregung zur Überarbeitung des Landschaftsplans im Hinblick auf die Neuausweisung einer Konzentrationszone Windkraft	Der Hinweis zur Berücksichtigung vorhandener Innenentwicklungspotenziale bei der Ausweisung von Wohnbauflächen sowie der Berücksichtigung bereits vorhandener Gewerbeflächen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Anregung zur Überarbeitung des Landschaftsplans wurde durch die Erstellung einer „Landschaftspflegerische Standortbewertung von Flächen für Windkraftenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn“ Rechnung getragen.
Landesjagverband Rheinland-Pfalz e.V.	Bedenken wegen Größe der geplanten Wohnbauflächen. Hinweis bezüglich der jagdlichen Pachtflächen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es wird jedoch an der bereits im Vergleich zum Vorentwurf verringerten Neuausweisung von Siedlungsflächen festgehalten, da diese für die zukünftige Siedlungsentwicklung notwendig sind. Der Hinweis zu den jagdlichen Pachtflächen wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Festlegung der Flächen kann erst im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung erfolgen.
POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landschaftspflege e.V.	Bedenken wegen möglicher Auswirkungen von Flächenausweisungen auf das FFH-Schutzgebiet „Westpfälzische Moorniederung“. Bedenken wegen Inanspruchnahme der Schwellenwerte für die Ausweisung von Wohnbauflächen durch den FNP.	Aufgrund bereits vorliegender Untersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbepark Spießwald“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Schutzgebietes „Westricher Moorniederung“ ausgeschlossen werden. Daher erfolgt im Rahmen der Aufstellung des FNP keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es wird jedoch an der be-

Behörden	Anregungen	Berücksichtigung
		reits im Vergleich zum Vorentwurf verringerten Neuausweisung von Siedlungsflächen festgehalten, da diese für die zukünftige Siedlungsentwicklung notwendig sind.
Wehrbereichsverwaltung West	Hinweise bzgl. Standorte für Windkraftanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Ortsgemeinde Gerhardsbrunn	Vergrößerung der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen.	Einer Vergrößerung der geplanten Konzentrationszone wurde nicht gefolgt, da Ziele der Raumordnung sowie die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets der vorgeschlagenen Erweiterung entgegenstehen.

Eigene Darstellung

Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB sind folgende umweltbezogenen Anregungen eingegangen:

**Tabelle 3: Anregungen aus der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Behörden	Anregungen	Berücksichtigung
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Hinweise zur bestehenden Produktfernlleitungen im Bereich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen.	Die Hinweise wurden in die bereits bestehenden Ausführungen in der Begründung zum FNP ergänzt.
Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	Bedenken wegen Auswirkungen auf ein FFH-Schutzgebiet durch die Ausweisung von Bauflächen nördlich der BAB 6.  Bedenken zur Ausweisung der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung von Vögeln oder Fledermäusen.	Die Bedenken bezüglich der möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Westlicher Mordniederungen“ wurden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf das Ergebnis der FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Spieswald“ wurden die nicht geteilt und insoweit an der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen festgehalten.  Die Bedenken bei der Ausweisung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung von Vögeln oder Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen. Die detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf die Fauna und Flora wird zulässigerweise auf die nachfolgende Ebene der konkreten Bebauungsplanung bzw. das konkrete Zulassungsverfahren verlagert. Entsprechende Hinweise zum Erfordernis weitergehender Untersuchungen sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan sowie im

Behörden	Anregungen	Berücksichtigung
	<p>Bedenken bezüglich der Verwirklichung von Biogasanlagen in der Nähe von Wohngebieten (Monokulturen, Geruchsbelästigungen Verkehrsbelastungen).</p>	<p>Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die Anregungen bezüglich der Biogasanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Aspekte der Geruchsemissionen und -immissionen sowie des Zu- und Abgangsverkehrs von Anlagen sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen oder im Zulassungsverfahren zu überprüfen.</p>
<p>Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Landesplanungs- und Naturschutzbehörde</p>	<p>Untere Landesplanungsbehörde</p> <p>Bezüglich der Ausweisung von Wohn-/Mischbauauflächen wird vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen des demografischen Wandels empfohlen, zuerst die noch vorhandenen Potenziale in den Baugebieten zu nutzen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen wird darauf hingewiesen, dass bevor neue Gewerbegebiete durch einen Bebauungsplan zur Verfügung gestellt werden, ein entsprechender Bedarf nachzuweisen ist</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Bezüglich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen werden umfassende avifaunistischen und Fledermaus – Bestands - Erfassungen und Bewertungen sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gefordert</p>	<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung vorhandener Innenentwicklungspotenziale bei der Ausweisung von Wohnbauflächen (Baulücken und Ortsrandlage) wurden ebenso wie die Ausführungen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der Anregungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Den Anregungen der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der geplanten Konzentrationszone für Windkraftanlagen werden insoweit berücksichtigt, als eine entsprechende landschaftspflegerische Standortbewertung erarbeitet wurde, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft abzuschätzen. Eine detaillierte Untersuchung v.a. auch zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf die nachfolgende, die Flächennutzungsplanung konkretisierende Bebauungsplanung bzw. das konkrete Genehmigungsverfahren verlagert.</p>
<p>NABU, Gruppe Weilerbach</p>	<p>Es werden Bedenken bezüglich des Umfangs/Detaillierungsgrads der naturschutzfachlichen Prüfung zur Konzentrationszone für Windkraftanlagen vorgetragen.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde nimmt die Bedenken bezüglich der möglichen naturschutzfachlichen Konflikte zur Kenntnis. Eine detaillierte Untersuchung v.a. auch zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf die nachfolgende, die Flächennutzungsplanung konkretisierende Bebauungsplanung bzw. das konkrete Genehmigungsverfahren verlagert. Die Darstellung der Fläche als Konzentrationszone für Windkraftanlagen wird beibehalten.</p>
<p>Planungsgemeinschaft West-</p>	<p>Hinweise zur Ausweisung der Kon-</p>	<p>Die Ausführungen wurden zur</p>

<b>Behörden</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Berücksichtigung</b>
pfalz	zentrationen für Windkraftanlagen	Kenntnis genommen. Sie erforderten keinen Handlungsbedarf.
POLLICHA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.	Es werden Bedenken bezüglich des Umfangs/Detaillierungsgrads der naturschutzfachlichen Prüfung zur Konzentrationszone für Windkraftanlagen vorgetragen.	Die Verbandsgemeinde nimmt die Bedenken bezüglich der möglichen naturschutzfachlichen Konflikte zur Kenntnis. Eine detaillierte Untersuchung v.a. auch zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf die nachfolgende, die Flächennutzungsplanung konkretisierende Bebauungsplanung bzw. das konkrete Genehmigungsverfahren verlagert. Die Darstellung der Fläche als Konzentrationszone für Windkraftanlagen wird beibehalten.
SGD Süd – Reg. Wasser-/Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Es werden allgemeine Erläuterungen zur Oberflächenentwässerung, zu wassergefährdenden Stoffen, zum Wasserschutzgebiet sowie zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Zusammenhang mit der Realisierung von Windenergieanlagen vorgebracht.	Die allgemeinen Erläuterungen zur Oberflächenentwässerung wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten nicht zu einem Änderungs-/Ergänzungsbedarf des Flächennutzungsplans.
Wehrbereichsverwaltung West	Hinweise zur Errichtung von Windkraftanlagen	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen zur Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden in die Begründung aufgenommen.

#### **4.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Seitens der Bürger sowie von Unternehmen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens verschiedene Anregungen vorgetragen. Diese waren nicht genereller Natur, sondern bezogen sich nur auf einzelne Teilflächen des Flächennutzungsplans. Aus Datenschutzgründen werden die Anregungen sowie deren Berücksichtigung anonymisiert wiedergegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden folgende Anregungen abgegeben:

**Tabelle 4: Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

<b>Anregungen</b>	<b>Berücksichtigung</b>
Anregung zur Darstellung eines Mischgebietes im Bereich einer bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle.	Der Anregung wird nicht entsprochen, da keine Einschränkung der bestehenden Nutzung durch die Ausweisung erfolgt und eine Darstellung bzw. Ent-

<b>Anregungen</b>	<b>Berücksichtigung</b>
Anregung zur Darstellung der Wohnbaufläche Langgärten als Mischgebiet.	wicklung einer gemischten Baufläche in diesem Bereich nicht den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen entspricht. Der Anregung zur Darstellung einer Mischgebietsfläche im innerörtlichen Bereich wird nicht gefolgt, da die bestehende Nutzung einer Wohnnutzung entspricht und auch der bestehende Flächennutzungsplan bereits eine Wohnbaufläche darstellt.
Bedenken wegen Darstellung von Aufforstungsflächen im Bereich bislang genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Bedenken wegen Darstellung einer landwirtschaftlichen Betriebserweiterungsfläche als Wohnbaufläche. Bedenken wegen Konflikt mit geplanter Wohnbaufläche im Bereich einer Zufahrt.	Die Bedenken bzgl. der Aufforstungsfläche werden zur Kenntnis genommen. An der Ausweisung wird jedoch festgehalten, um einen Suchraum für Erstaufforstungsflächen zur Verfügung zu haben. Die Bedenken wegen der Darstellung einer landwirtschaftlichen Betriebserweiterungsfläche als Wohnbaufläche sowie einer Wohnbauflächen im Bereich einer Zufahrt werden berücksichtigt. Die Flächen werden im Entwurf des Flächennutzungsplans als gemischte Bauflächen dargestellt.
Bedenken wegen der Darstellung einer geplanten Waldfläche an Stelle einer gewerblichen Baufläche.	Der Anregung der Darstellung einer gewerblichen Baufläche wurde unter Berücksichtigung des Ziels der Freihaltung des Außenbereiches von nicht privilegierten Nutzungen, nicht gefolgt.
Anregung zur Darstellung eine geplanten Wohnbaufläche.	Da städtebauliche und umweltbezogene Gründe gegen eine entsprechende Ausweisung sprechen, wurde der Anregung nicht gefolgt.

Eigene Darstellung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

**Tabelle 5: Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

<b>Anregungen</b>	<b>Berücksichtigung</b>
Bedenken wegen der Darstellung von Aufforstungsflächen	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Darstellung einer Waldfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB entspricht der gemeindlichen Planungsabsicht, was bereits durch den bestehenden Flächennutzungsplan dokumentiert wird.
Folgende Anregungen werden vorgetragen: - Anregung zur baurechtlichen Gleichstellung des bestehenden Windkraftstandortes mit allen anderen im FNP ausgewiesenen Vorrangflächen, bestehender und geplanter Windkraftanlagen. - Hinweis auf Bioenergieprojekt in der OG Martinshöhe. - Anregung zur Errichtung einer Biogasanlage am bestehenden Standort von Windkraftanlagen. - Anregung zur Aufnahme eines weiteren Standortes für Windkraftanlagen. - Hinweis auf Pilotprojekt zur innerörtlichen Restrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben.	Die Anregungen bezüglich des bestehenden Windkraftstandortes und der Ausweisung eines weiteren Standortes wurden nicht gefolgt. Die Anregungen bezüglich einer Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Martinshöhe, der Idee der Errichtung einer kommunalen Biogasanlage sowie bezüglich der Pilotprojekte zur Nutzung regenerativer Energien wurden zur Kenntnis genommen.

Eigene Darstellung

## **5. Planungsalternativen**

Im Rahmen der Aufstellung des FNP wurde eine Alternativenprüfung in Verbindung mit der Umweltprüfung durchgeführt.

Als sogenannte Null-Variante wurde zunächst die Möglichkeit der Nicht-Aufstellung des FNP betrachtet. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die aktuell ausgeübten Nutzungen der Flächen weitgehend erhalten bleiben. Da der alte FNP jedoch Siedlungserweiterungsflächen in größerem Umfang als der neue Flächennutzungsplan vorsieht, ist davon auszugehen, dass im Falle der Nicht-Aufstellung durch den alten Plan umfangreichere Umweltauswirkungen möglich sind, als im Falle der Neuaufstellung.

Als weitere Alternativenprüfung wurde eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde ermittelt, in welchem Umfang der Bedarf an Neubauflächen in der Verbandsgemeinde auch durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung gedeckt werden kann. Nach Abzug der so ermittelten Innenentwicklungspotenziale wurden nur noch für den verbleibenden Restbedarf Entwicklungsflächen gesucht. So konnten die Eingriffe in bisher nicht bebaute Flächen im Außenbereich so gering wie möglich gehalten werden.

Als zweiter Schritt der Strategie zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen der Planung folgte die Verringerung. Bei der Standortsuche für die verbleibenden erforderlichen Entwicklungsflächen wurde eine mehrstufige Restriktionsanalyse durchgeführt. Dadurch wurden gezielt Entwicklungsflächen ermittelt, die möglichst konfliktarm sind, d.h. solche Flächen, wo nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Im Rahmen dieser Restriktions- und Potenzialanalyse wurden auch alternative Entwicklungsflächen diskutiert.

Durch diese beiden vorgeschalteten Analyseschritte kann davon ausgegangen werden, dass die ausgewählten Entwicklungsflächen einerseits den anfallenden Bedarf an baulichen Entfaltungsmöglichkeiten abdecken und andererseits die Eingriffe, die durch eine Inanspruchnahme der Flächen erfolgen, minimal sind.

Trotzdem lassen sich negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht vollständig vermeiden. Um die unvermeidbaren negativen Auswirkungen zu kompensieren, werden in den FNP Flächen aufgenommen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich der erfolgten Eingriffe realisiert werden können. Dabei wird auf die Flächen zurückgegriffen, die bereits in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans als Planungen, Nutzungsregelungen und



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft empfohlen wurden. Dadurch soll eine möglichst nachhaltige und abgestimmte Entwicklung von Natur und Landschaft im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau gewährleistet werden.

## **6. Zusammenfassung**

Mit der Fortschreibung des FNP leistet die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, in dem sie ihre städtebaulichen Entwicklungsabsichten und die sich hieraus ergebende Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet für einen mittelfristigen Zeitraum bis ins Jahr 2020 darstellt.

Die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Bestandsdarstellung sowie durch die maßvolle Ausweisung von neuen Wohnbauflächen Rechnung getragen. Gleichzeitig werden dabei auch die Innenentwicklungspotenziale für das Wohnen erfasst und in verantwortungsvoller Weise bei der Berechnung der neuen Wohnbauflächenausweisungen berücksichtigt. Damit trägt die Verbandsgemeinde mit ihrem neuen FNP der demografischen Entwicklung Rechnung, hält sich aber auch Optionen für künftige Entwicklung als Entscheidungsspielraum offen.

Den Belangen der Wirtschaft im Hinblick auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen trägt die Verbandsgemeinde ebenfalls durch die Bestandsdarstellung sowie die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen Rechnung. Der räumliche Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung liegt dabei auf dem zentralen Ortsteil Bruchmühlbach-Miesau.

In der Abwägung zwischen den verschiedenen nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen räumt die Verbandsgemeinde den zuvor genannten Belangen der Wohnbevölkerung sowie der Wirtschaft bei den neu dargestellten Bauflächen einen Vorrang gegenüber konfligierenden Belangen, wie z.B. dem Umweltschutz oder der Land- und Forstwirtschaft ein. Bezüglich der mit der Neuausweisung verbundenen Umweltauswirkungen bleibt festzuhalten, dass diese durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich verringert werden können. Die anderen durch die Aufstellung des FNP berührten Belange ergänzen die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Wirtschaft oder sind diesen gegenüber neutral zu gewichten.

Innerhalb der Belange des Umweltschutzes ergibt sich ein interner Konflikt zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Nutzung der erneuerbaren Energien aufgrund der Erweiterung von Flächen für Windkraftanlagen, die als Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende mit dem beschleunigten Ausstieg aus der Atomkraft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sieht die Verbandsgemeinde hier die Notwendigkeit einen Beitrag auf lokaler Ebene zu leisten. Relevanz hat hierbei insbesondere der Bereich der Windenergie, da andere erneuerbare Energien (Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie) in der Region nur ein geringes Potenzial aufweisen. Durch den im Flächennutzungsplan geplanten Ausbau der Windkraft in der Gemarkung ist es rein rechnerisch möglich, die Energieversorgung der Verbandsgemeinde nahezu durch erneuerbare Energien zu decken. Gleichzeitig können damit CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden, die maßgeblich für die Erderwärmung verantwortlich sind. Damit kann die Gemeinde einen wesentlichen Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz leisten. Aus diesen Gründen misst die Gemeinden bei diesem internen Konflikt den Belangen der Nutzung der erneuerbaren Energien sowie des Klimaschutzes ein höheres Gewicht zu, als den Auswirkungen auf Natur und Landschaft.